



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-1769.470

### Einsatz von Bauschutt und Straßenaufbruch etc. im privaten Wegebau

Private land- und forstwirtschaftlich genutzte Wege werden gerne durch Aufbringung von Ziegelbruch und sonstigem Bauschutt aufgefüllt und ausgebessert. Dies geschieht leider in den meisten Fällen rechtswidrig zu Lasten der Umwelt und somit letztendlich auch zu Lasten der Allgemeinheit. Denn Bauschutt kann Schadstoffbelastungen aufweisen und so bei einer unsachgemäßen Verwendung für den Feld- und Waldwegebau schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Allgemeinheit haben.

Eine Wiederverwertung von Bauschutt, Straßenaufbruch etc. ist grundsätzlich zu begrüßen, denn sie trägt dazu bei, die natürlichen Ressourcen zu schonen. Der fortlaufende Artikel soll deshalb Hinweise geben, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung von Bauschutt (inkl. Straßenaufbruch) oder Recyclingbaustoffen im privaten Feld- und Waldwegebau grundsätzlich zulässig sein kann und was dabei zu beachten ist, um Umweltschäden und erhebliche Kostenrisiken zu vermeiden.

#### Geltendes Recht

In den meisten Fällen werden Materialien, wie Bauschutt (z.B. Ziegelbruch) oder Straßenaufbruch für die Wiederverwertung eingesetzt. Dem Grunde nach handelt es sich hierbei jedoch stets um Abfälle. Bei dem Einsatz sind insofern die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einzuhalten. Danach sind Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, ihre Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

Unter dem abfallrechtlichen Gesichtspunkt der Schadlosigkeit der Verwertung sollten im Feld- und Waldwegebau in der Regel nur **aufbereitete und güteüberwachte** Recyclingbaustoffe zum Einsatz kommen, die nach den Vorgaben des bayerischen RC-Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen/Bauschutt in technischen Bauwerken“ hergestellt worden sind **und** die Richtwerte 1 (RW 1) des RC-Leitfadens einhalten. Beim Einsatz derartiger Materialien ist in der Regel von der Schadlosigkeit der Verwertungsmaßnahme auszugehen.

#### Einsatz von nicht bzw. nur teilweise aufbereitetem Bauschutt/Straßenaufbruch

Der Einsatz von unaufbereitetem, d.h. unzerkleinertem oder unsortiertem Bauschutt, Straßenaufbruch etc. ist für Wegebau- bzw. Wegeinstandsetzungsmaßnahmen generell **nicht** zulässig.

Soll für die Wegebaumaßnahme ausnahmsweise zerkleinerter und sortierter, aber nicht gemäß dem bayerischen RC-Leitfaden aufbereiteter, güteüberwachter und zertifizierter Bauschutt/Straßenaufbruch verwendet werden, hat der Maßnahmenträger dem Landratsamt Miltenberg die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Einzelfall vor dem beabsichtigten Einbau durch Vorlage geeigneter Unterlagen bezüglich der Schadstofffreiheit und der bautechnischen Eignung nachzuweisen.

<b>Hausadresse:</b> Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	<b>Allgemeine Adressen:</b> Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra-mil.de">poststelle@lra-mil.de</a> <a href="http://www.landkreis-miltenberg.de">http://www.landkreis-miltenberg.de</a>	<b>Unsere Öffnungszeiten:</b> Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
<b>Konten:</b> Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 796 900 00) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF10BE Ust-IdNr.: DE 132115042

---

1. Schadstofffreiheit:

Die Unbedenklichkeit des Materials ist durch eine chemische Analyse auf die Parameter des bayerischen RC-Leitfadens nachzuweisen. Die Probenahme hat grundsätzlich nach den Maßgaben des Leitfadens „LAGA PN98“ durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen und ist nachprüfbar zu dokumentieren.

2. Bautechnische Eignung:

Die Standfestigkeit des Weges ist sicherzustellen. Zu beachten sind die anerkannten Regeln der Bautechnik und im Einzelfall spezifische bautechnische Erfordernisse, die sich aus den Technischen Lieferbedingungen und den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ergeben.

Hinweis: Ziegelbruch ist bautechnisch nicht geeignet!

Zu beachten ist, dass bei der Aufbringung von nicht gemäß dem bayerischen RC-Leitfaden aufbereitetem und güteüberwachtem Bauschutt/Straßenaufbruch eine „fiktive“ Grundwasserbenutzung vorliegen kann, die eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht auslöst, wenn die verwendeten Materialien geeignet sind, dauernd oder in nicht nur unerheblichem Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Ob ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand anhand der jeweiligen örtlichen Verhältnisse im Einzelfall vorliegt, prüft das Landratsamt Miltenberg nach Vorlage der Nachweise zur Schadstofffreiheit und zur bautechnischen Eignung unter Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde.

### **Generell einzuhaltende Vorgaben**

Unabhängig davon, ob gemäß RC-Leitfaden hergestellte Recyclingbaustoffe oder sonstiger Bauschutt/Straßenaufbruch bei der Wegebaumaßnahme zum Einsatz kommen sollen, ist zu beachten, dass

- der Materialeinbau für die Tragfähigkeit der Wegebenutzung für den land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr stets erforderlich sein muss,
- der Einbau von Recyclingbaustoffen oder sonstigem Bauschutt/Straßenaufbruch grundsätzlich in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, direkt im Grundwasser und Grundwasserschwankungsbereich sowie in Karstgebieten ohne ausreichende, natürlich vorhandene Deckschicht verboten ist und
- die Masse des verwendeten Materials pro Baumaßnahme maximal 5.000 m<sup>3</sup> und bei mehrfachem Einbau mit engem räumlichem Bezug (z.B. für Rohrgräben, Hinterfüllungen, Gründungen von Bauwerken im gleichen Baugebiet) maximal 10.000 m<sup>3</sup> betragen darf.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich bei einem Einbau in Schutzgebieten (z. B. Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten) und Biotopen neben den abfallrechtlichen Anforderungen auch noch Anzeige- und Gestattungspflichten aus dem Naturschutzrecht und bei Waldwegebaumaßnahmen forstfachliche Voraussetzungen, die eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft nötig machen, ergeben können.

### **Rückbaupflichten:**

Bei einer unzulässigen Verwendung von nicht geeignetem Material für Feld- und Waldwegebaumaßnahmen sind die Materialien vollständig wieder auszubauen und der Weg ist zurückzubauen. Eine solche Rückbauverpflichtung kann für den Maßnahmenträger zu erheblichen Kostenbelastungen führen.

### **Ordnungswidrigkeiten/Straftaten:**

Eine unzulässige Verwendung von Bauschutt und Abbruchstoffen kann eine Ordnungswidrigkeit (z.B. nach Abfall-, Naturschutz- bzw. Wasserrecht) darstellen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern von bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden. Sollte durch den Einsatz von belastetem Bauschutt die Umwelt erheblich geschädigt werden, kann dies im Einzelfall sogar eine Straftat sein.

---

***Um möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verwertungsmaßnahmen auszuschließen, empfiehlt das Landratsamt Miltenberg vorsorglich, jedes geplante Wegebau- und Instandsetzungsvorhaben frühzeitig vorab freiwillig beim SG 41 „Immissionsschutz, staatl. Abfallrecht“ des Landratsamtes Miltenberg anzuzeigen, damit diese über etwaige Gestattungspflichten für das konkrete Vorhaben sowie dafür zu beachtende technische Anforderungen (insbesondere zum Aufbau des Weges und zu qualitativen Eigenschaften des Baumaterials) aufklären kann.***

Miltenberg, 11.05.2017  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Scherf**